

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 30. März 2023 im Hambruschsaal unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung laut aktueller Covid-19 Verordnung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribasnig
Anna Tauschitz M.Sc.
Mag. Peter Ruttnig
Thomas Hofbauer
Martin Deutschmann
Stefan Michor
Theresia Lauer
Josef Maurel

Dr. Sabine Tschernko
Peter Struger
Helmut Nickel
Alexander Brummer
Jürgen Cseke
Klaus Pinter
Hermann Drössel
Marianne Edlacher

Entschuldigt: GR Jürgen Lassnig

Ersatz: Jürgen Cseke

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- **Anfrage BA: Überschwemmungen in Froschendorf**



Grafenstein, am 30.03.2023

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde
Grafenstein
stellen gem. § 43 der K-AGO 1993 folgende

ANFRAGE:

Wegen Überschwemmungen in Froschendorf.

In den letzten Jahren gab es im Bereich Sylle und Kuehs erhebliche Überschwemmungen.

Videoaufnahmen hiervon wurden von Herrn Nickel im Beisein des Vorstandes vorgetragen. **(Video vom 20. Juni 2022)**

Nach vorspielen der Videos waren alle sichtlich schockiert über die Wassermassen, die sich ihren Weg vom oben liegenden Acker, entlang der Straße und auch durch Grundstücke der oben genannten bahnte.

Herr Vizebürgermeister Tschischej hat diesbezüglich versprochen in dieser Angelegenheit sofort tätig zu werden und eine Begehung durch die Kammer zu veranlassen.

Denn es kann nicht sein, dass Bürger auf Eigenkosten Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre Liegenschaften durch Fremdvverschulden zu schützen.

Die Anfrage lautet!

Was wurde vom Bürgermeister Deutschmann und Vizebürgermeister Tschischej wegen dieser Überschwemmungen in Froschendorf bereits unternommen?

Gibt es diesbezüglich bereits Informationen? Oder hat man wieder viel versprochen und nichts eingehalten.

Unterschrift der Gemeinderäte

Three handwritten signatures in blue ink, written over a horizontal line. The signatures are stylized and difficult to read.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass eine Begehung stattgefunden hat und bittet Vzbgm. DI Tschischej um weitere Information.

Vzbgm. DI Tschischej berichtet von einem Ortsaugenschein mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, dem Land Kärnten, den Landwirten sowie den Anrainern.

Den Grundbesitzern wurden emissionshemmende Maßnahmen zugesichert. Seitens des Landes soll ein Modellweg im Rahmen des ländlichen Wegenetzes umgesetzt werden.

Problematik kommt seitens der Landwirtschaft, hier ist die Abteilung 10 der Kärntner Landesregierung gefordert Maßnahmen zu setzen.

Vzbgm. DI Tschischej berichtet, dass Fam. Sylle selbst eine bauliche Maßnahme getroffen hat, da ihre Gebäude immer wieder von den Überflutungen durch Oberflächenwasser betroffen waren.

- **Antrag BA: Aufstellen eines Glascontainers in der C.-Holzmeister-Straße (Bereich Miethäuser der Kärntner Heimstätte)**



Grafenstein am, 30.03.2023

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde
Grafenstein
stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

**Aufstellen eines Glascontainers in der Cl. Holzmeisterstraße für die
Mietwohnungen.**

Begründung:

Die Mülltrennung ist in vielen Bereichen allgegenwärtig. Nach Rücksprache mit der Kärntner Heimstätte (Frau Feistritzer), ist die Gemeinde Grafenstein für die Aufstellung von Glascontainern der Mietwohnungen in der Clemens Holzmeisterstraße und in der Florianigasse zuständig.

Es haben sich schon einige Mieter bei uns gemeldet, um auf diesen Missstand hinzuweisen. Bisher werden alle Glasflaschen in den Restmüllcontainer geworfen.

Die Bürger Allianz Grafenstein fordert den Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein auf, dafür Sorge zu tragen, dementsprechende Maßnahmen in dieser Richtung zu prüfen und schnellstmöglich umzusetzen.

Unterschrift der Gemeinderäte



Der Antrag wird dem Vorstand zugewiesen.

- **Anfrage FPÖ: Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“**

Hr. Drössel stellt mündlich die Anfrage, warum der Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ im Gemeindevorstand behandelt wurde und nun im Gemeinderat nicht in der Tagesordnung vorkommt.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler informiert, dass es keine Notwendigkeit gibt diesen TOP auch im Gemeinderat zu behandeln.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Fr. Anna Tauschitz, MSc. und Hr. Klaus Pinter vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht des Kontrollausschusses

Hr. Mag. Ruttnig berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 29.03.2023.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Berichterstattung und die Tätigkeit des Ausschusses.

4. Bericht des Familienausschusses

Hr. Michor berichtet über die Sitzung des Familienausschusses vom 09.01.2023.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Bericht und informiert zusätzlich, dass am 27. April 2023 wieder die Veranstaltung „Gesundheit am Punkt – Thema Frauengesundheit“ stattfindet.

5. Jahresrechnung 2022

Der Entwurf zur Jahresrechnung 2022 wurde seitens der Aufsichtsbehörde eingesehen und geprüft. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht FV Hr. Holzer um Information zur Jahresrechnung.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2022

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2022 verfolgten Ziele und Strategien:

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Das Regionalfondsdarlehen für den Ankauf von Grundstücken im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbepark-Süd kam im Dezember nicht zur Auszahlung daher Abweichung in Höhe von € 870.000,00.

Eine weitere größere Abweichung findet sich bei den Ertragsanteilen. Es wurden erfreulicherweise € 323.000,00 mehr überwiesen als ursprünglich veranschlagt.

Die Kommunalsteuereinnahmen wurden vorsichtig angesetzt erreichten jedoch erfreulicherweise das Niveau von 2021.

Die Sozialhilfeverbandsumlage stieg aufgrund eines Beschlusses im Frühsommer gegenüber dem Voranschlag um € 46.000,00.

Der Schülertransport nach Klagenfurt war zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch kein Thema. Abweichung in Höhe von € 20.000,00.

Durch die zusätzliche Gruppe im Kindergarten stiegen die Einnahmen und die Ausgaben.

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Die größten Positionen auf der Einnahmenseite betrafen wie schon in den vergangenen Jahren die Ertragsanteile und Kommunalsteuer. Es wurden EA € 3.098.603,56 (+ 323.003,56) an die Gemeinde ausbezahlt. Die Kommunalsteuereinnahmen waren mit € 616.139,21 stabil. Zusätzliche Erträge aus der Grundsteuer von € 14.600,00 wurden ebenfalls vereinnahmt.

Im Sozialhilfereich wurden Aufwendungen in Höhe von € 1.118.436,48 geleistet. An Rückersätzen scheinen € 47.699,43 auf. Die Abgangsdeckung der Krankenanstalten betrug € 480.296,75. Aufwendungen bzw. Auszahlungen Rettungsdienst € 35.215,56.

Im Kindergarten stehen Erträge in Höhe von € 332.848,71 Aufwendungen in Höhe von € 584.865,74 gegenüber. (-252.017,03)

Finanzierungshaushalt Einzahlungen € 307.901,75 Auszahlungen € 539.174,86 (-231.273,11)

Die Landesumlage fiel mit € 196.661,75 etwas höher (€ 3.600,00) als veranschlagt aus.

Gebührenhaushalte:

Am Bauhof standen Aufwendungen in Höhe von € 302.533,23 Erträgen in Höhe von € 278.528,62 gegenüber. (Abschreibungen betragen € 5.000,00) Nettoergebnis € - 24.004,61

Der Finanzierungshaushalt stellt Einnahmen in Höhe von € 254.586,04 Ausgaben in Höhe von € 271.299,60 gegenüber. - 17.234,90

Bei der WVA gab es Aufwendungen in Höhe von € 390.995,90 gegenüber Erträgen in Höhe von € 413.537,61. (Abschreibungen betragen € 103.000,00). Im Finanzierungshaushalt Ergeben Einzahlungen € 361.258,18 und Auszahlungen € 285.045,18 einen Überschuss von Euro 76.213,00 im operativen Bereich.

Ähnlich zeigte sich das Bild bei der Abwasserbeseitigung. Aufwendungen betragen € 466.017,69 und Erträge € 596.225,61. (Abschreibungen € 169.000,00)

Die Müllbeseitigung stellte Erträge von € 335.077,97 Aufwendungen in Höhe von € 291.817,14 gegenüber. Abschreibungen heben sich auf. Im Finanzierungshaushalt Einzahlungen € 327.670,33 und Auszahlungen € 286.067,15

Beim Lehrerwohnhaus stehen Erträge in Höhe von € 51.535,89 standen Aufwendungen in Höhe von € 27.518,61 gegenüber. Das Nettoergebnis beträgt € 46.658,29.

Das Gendarmeriegebäude stellte Aufwendungen in Höhe von € 8.426,11 Erträge in Höhe von € 41.498,62 gegenüber. Ergibt ein Nettoergebnis € 33.072,51.

Bei der Bestattung ergaben sich Aufwendungen in Höhe von € 280.627,11 gegenüber Erträgen in Höhe von € 270.195,07.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:¹

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€	8.153.682,25
Aufwendungen:	€	7.484.076,97
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	1.129.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	328.930,94

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € **1.469.674,34**

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	7.058.603,66
Auszahlungen:	€	6.216.809,61

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € -593.499,78

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€	2.528.794,13
Auszahlungen:	€	2.372.878,10

¹ Übernahme der Daten aus dem Rechnungsabschluss 2022.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: ⁴	€	155.916,03
3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:⁵		
Anfangsbestand liquide Mittel:	€	3.357.474,38
Endbestand liquide Mittel:	€	2.919.890,63
davon Zahlungsmittelreserven	€	1.958.922,67
3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:		
3.6. Vermögensrechnung:⁶		
Summe AKTIVA ⁷ :	€	29.472.945,56
Summe PASSIVA ⁸ :	€	29.472.945,56
Nettovermögen (Ausgleichsposten) ⁹	€	10.157.971,26

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Das erste von zwei bestellten Booten für die Freiwillige Feuerwehr wurde geliefert. Der über das IKZ Programm des Landes finanzierte neue Vereinsbus konnte noch nicht in das Vermögen übernommen werden.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das im Jahr 2021 aufgenommene Innere Darlehen zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 300.000,00 wurde zu zwei Drittel zurückgezahlt und weist per 31.12.2022 einen Stand von € 100.000,00 aus.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag auf Beschlussfassung der Jahresrechnung 2022.

Abstimmung: einstimmig

6. Finanzierungsplan Grundankauf Gewerbepark Süd

Ankauf Gewerbeflächen		
Einnahmen:	€	870.200,00
Regionalfondsdarlehen	€	870.000,00
Allgemeine Rücklagen	€	200,00
Ausgaben:	€	870.200,00
Grundstückskaufpreis inkl. Grunderwerbsteuern	€	861.000,00
Vertragskosten, Eintragungsgebühren	€	9.200,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Finanzierungsplanes.

Abstimmung: mehrheitlich

7. Vereinbarung zur Kostentragung von Baumaßnahmen L87

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag zur Beschlussfassung.

Abstimmung: mehrheitlich

8. Finanzierungsvertrag Instandhaltungsplan Gurk 2023-2024

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag zur Beschlussfassung.

Abstimmung: einstimmig

9. Ergänzung der Verordnung zur Straßenbezeichnung in Pirk

In der Ortschaft Pirk, südlich des Gasthofes Temperle, erfolgte nun eine Aufschließung der bereits gewidmeten Parzelle. Nunmehr wird auch eine Erschließungsstraße ausgehend von der Hudertzstraße errichtet und bedarf daher aufgrund der bestehenden Verordnung für Pirk einer Straßenbezeichnung.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/1/2023 – 9 / Ergänzung der Verordnung zur Straßenbezeichnung in Pirk

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 30.3.2023, Zahl: 004-1/1/2023, womit die Verordnung vom 5. August 1977, Zl.:664-4, mit der Benennung von Straßen und Wegen sowie der Nummerierung von Gebäuden im Ortsbereich von Pirk festgesetzt wurde, geändert wird.

§ 1

Der § 1 wird ergänzt mit:

Abstimmungsweg von der Hudertzstraße auf der Parzelle 89/8, KG Truttendorf

§ 2

Der § 6 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2023 in Kraft

Grafenstein, am 31. März 2023

Der Bürgermeister:
Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag auf Beschlussfassung für die vorstehende Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

10. Abschluss von Gastschulverhältnissen**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag auf Abschluss eines Gastschulverhältnis. Aufgrund der bisherigen Gepflogenheiten mit den Nachbargemeinden wird kein Kostenersatz in Rechnung gestellt.

Abstimmung: einstimmig

11. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Wohnquartier Kaiserallee**Antrag:**

Der Gemeindevorstand schlägt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 vor die Umsetzung des Projektes Wohnquartier „Kaiserallee“ durch die Architekten Laggner-Rieder-Pinteritsch und Mag. Kavalirek in Abstimmung mit der Landesplanung einer alsbaldigen Umsetzung zuzuführen.

Abstimmung: einstimmig

12. Auflassung/Übernahme Öffentliches Gut

- Althofen, 9131 Grafenstein

**MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/1/2023 – 12 / Auflassung / Übernahme Öffentliches Gut (Althofen)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 30.3.2023, AZ.: 004-1/1/2023 mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 1085/22P vom 25.1.2023, ausgewiesenen Teilflächen als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017*, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO*, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 1 der Parzelle 836/1, KG 72150 wird wie im Teilungsplan GZ: 1085/22P als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und der angrenzenden EZ zugeschrieben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:
Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag auf Abschreibung und Erlassung der vorstehenden Verordnung.
Die Kosten für die Vermessung, Notar, Eintragungsgebühren sowie die Übernahmefläche von € 9,-- je m² sind von Herrn Kollienz zu tragen.*

Abstimmung: einstimmig

- **Pirk, 9131 Grafenstein**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/1/2023 – 12 / Auflassung / Übernahme Öffentliches Gut (Kaufmannweg)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 30.03.2023, AZ: 004-1/01/2023, mit welcher die Parzelle 36/1, KG 72113 zum öffentlichen Gut erklärt wird.

Gemäß §§ 3, 5 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Parzelle Nr. 36/1 im Ausmaß von 1308 m² der EZ 327 – KG 72113, wird von dieser abgeschrieben und der EZ 373, KG 72113, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:
Mag. Stefan Deutschmann eh.

Antrag:

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 21.3.2023 den Antrag auf Übernahme der Parzelle 36/1 in der KG 72113 in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde samt Erlassung der vorstehenden Verordnung zu stellen.
Mit der Durchführung wird Mag. Martin Thaler auf Kosten des Antragstellers betraut.*

Abstimmung: einstimmig

Hr. AL Ing. Mag. Tischler regt an, dass sich der Gemeinderat für die Überarbeitung des Bebauungsplanes Gedanken zur Straßenbreite machen sollte. Aktuell ist die Situation so, dass die Gemeindestraßen mit dem LKW, wenn dieser den Schneepflug und das Streugerät montiert hat, nicht befahren werden können, da die Gesamtfahrzeuiglänge dies nicht zulässt – LKW nur mit Streugerät ist machbar.

13. Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung

Im Zusammenhang mit der Erlassung, der Novelle zur K-AGO besteht die Möglichkeit insbesondere in Angelegenheiten, die keinen Aufschub bzw. Wartezeit zulassen Agenden der STVO dem Bürgermeister zu übertragen.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/1/2023 – 13 / Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 30.3.2023, Zahl: 004-1/01/2023, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung).

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

§ 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs 2a StVO 1960,

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8 StVO 1960,
2. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden nach § 33 Abs 1 StVO 1960,
3. die Erlassung von Bescheiden betreffende Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO 1960,
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a. ein Hupverbot,
 - b. ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - c. Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs 3 StVO 1960,
6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45 StVO 1960) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs 4 und 5 StVO 1960,
8. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen nach § 67 StVO 1960,
9. die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,
10. die Bestimmung von Begegnungszonen nach § 76c StVO 1960,
11. die Bewilligung nach § 82 StVO 1960,
12. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs 3 StVO 1960),
13. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960), sofern sich nicht aus § 95 StVO 1960 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,

14. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
15. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
16. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960),
17. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
18. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
19. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs 3 StVO 1960),
20. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs 4 und 6 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Erlassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

14. Allgemeines

- **Fortführung der Straßenbaumaßnahmen**
- **Mitarbeiter für Bestattung als Aushilfen**
- **Ausbau der Glasfaserinfrastruktur**
- **Anstehende Ersatzanschaffungen**
- **Flächenphotovoltaikanlagen**
- **Sportgeländer**
- **Sendemasten Bereich Skarbin / Sabuatach**
- **Vortrag KEM-Region - Klimagemeinschaften**
- **Cities-App**
- **Heizwerk**
- **Oberflächen Abwässer Recyclinghof**
- **Bebauungsplan**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich und schließt die Sitzung.

Ende: 20.46 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Andrea Schnögl

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Anna Tauschitz, MSc.

Klaus Pinter